

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 30 Ordnung und Soziales	Datum
	Aktenzeichen:	26.11.2014

Sitzungsvorlage Nr. 157 / 2014

ANLAGE

<input checked="" type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am 02.12.2014	TOP 6
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 16.12.2014	TOP

Öffentliche Sitzung

Betreff:

Parkgebührenordnung

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

Ergebnisplan

Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)

Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt die Gebührenordnung für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Tecklenburg. Die anliegende Gebührenordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei Sonderveranstaltungen abweichende Gebühren festzusetzen.

Bürgermeister/in

FB-Leiter/in

Zust. Bearbeiter/in

Sachdarstellung, Begründung:

Auf die vorangegangenen Beratungen und Beschlussfassungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Stadt Tecklenburg wird Bezug genommen.

In der Sitzung des Arbeitskreises Verkehr am 04.11.2014 wurden folgende Empfehlungen an den Rat gegeben:

- Tägliche Bewirtschaftung von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Bewirtschaftung des Chalannes-Platzes mit Ausnahme von ca. 10 Kurzzeitparkplätzen (Parkscheibenregelung) vor der Grundschule und dem Imbissbetrieb
- Altstadtparkplatz und Landrat-Schultz-Straße stehen für Nutzer von Monats- und Jahresparkscheinen nicht zur Verfügung
- Parkplätze Bismarckhöhe und Waldfreibad bleiben gebührenfrei
- Die Tarife aus der Modellhochrechnung der Verwaltung vom 08.08.2014 werden befürwortet.

Der Protokollauszug zu dem Tagesordnungspunkt wurde den Fraktionsvorsitzenden übersandt. Nach weiterer Beratung in interfraktioneller Runde am 25.11.2014 wurde folgenden Änderungen/Ergänzungen zugestimmt, die nunmehr in den dieser Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf der Parkgebührenordnung eingeflossen sind:

- Bewirtschaftung des Parkplatzes Bismarckturm
- Tagesticket für Busse 8,00 € (pauschal)
- Ermächtigung des Bürgermeisters, bei Sonderveranstaltungen abweichende Gebühren festzusetzen

Es werden 2 Parkscheinautomaten benötigt. Haushaltsmittel sind in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen. Der bisherige Haushaltsansatz 2015 von 4.500 € beinhaltet die Anschaffung eines Parkscheinautomaten (Chalannes-Platz).

Entwurf

**Gebührenordnung
für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung
der Parkzeit im Gebiet der Stadt Tecklenburg (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Stadt Tecklenburg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Tecklenburg vom _____ für das Stadtgebiet folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Tecklenburg nur während des Laufs einer Parkuhr, durch Nutzung eines Parkscheinautomaten oder einer anderen Vorrichtung oder Einrichtung zu Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Parkflächen

- (1) Auf folgenden Parkplätzen werden die mit Parkflächenmarkierungen gekennzeichneten Flächen bewirtschaftet:
 - Altstadt
(ausgenommen 10 Kurzzeitparkplätze mit Parkscheibenregelung)
 - Bismarckturn
 - Burgberg
 - Chalonnès-Platz (ausgenommen 10 Kurzzeitparkplätze mit Parkscheibenregelung)
 - Landrat-Schultz-Straße (Höchstparkdauer 90 Minuten)
 - Münsterlandblick
- (2) Die Bewirtschaftung der in Absatz 1 genannten Parkplätze erfolgt täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Es werden für die in § 2 genannten Flächen folgenden Tagesgebühren festgesetzt:
 - a) Mindestgebühr (30 Minuten): 0,50 €
 - b) je weitere 30 Minuten: 0,50 €
 - c) Tagesticket: 4,00 €
 - d) Busse (pauschal) 8,00 € je Bus

- (2) Für die Benutzung der Parkplätze Burgberg, Bismarckturm, Chalonnès-Platz und Münsterlandblick werden auf Antrag Monats- bzw. Jahresparkscheine ausgegeben.

Die Gebühren hierfür werden wie folgt festgesetzt:

a) Monatsparkschein	15,00 € (Mo – So)
b) Jahresparkschein	150,00 € (Mo – So)
c) Jahresparkschein (Ersatzausstellung):	20,00 €
d) Erstattungsbetrag bei Rückgabe eines Jahresparkscheins (je vollen Monat):	10,00 €

Um die Bildung von Fahrgemeinschaften zu fördern, können auf einem Jahresparkschein bis zu 4 verschiedene Kennzeichen auf einem Jahresparkschein eingetragen werden.

§ 4 Ausgabe der Parkscheine

- (1) Die Ausgabe der Parkscheine gem. § 3 Absatz 1 erfolgt durch Parkscheinautomaten.
- (2) Die Ausgabe der Monats- und Jahresparkscheine gem. § 3 Absatz 2 und 3 erfolgt durch Antragsstellung beim Bürgerbüro der Stadt Tecklenburg. Zur Antragstellung hat der Antragsteller seinen Lichtbildausweis und die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) des Fahrzeuges vorzulegen. Die Ausstellung erfolgt fahrzeugbezogen.
Soll mehr als ein Kennzeichen auf einem Jahresparkschein eingetragen werden, hat der Antragsteller zu den weiteren Fahrzeugen die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) in Kopie beizufügen.

§ 5 Sonderparkscheine

- (1) Handwerker und ähnliche Unternehmen erhalten auf Antrag einen Sonderparkschein zum Parken auf den unter § 2 Absatz 1 genannten Parkflächen.
Dem Antrag ist der Gewerbeschein, die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) und eine Auftragsbestätigung des Auftraggebers beizufügen. Der Sonderparkschein wird fahrzeugbezogen für die voraussichtliche Dauer der Tätigkeiten, und nur für KFZ, die durch Beschriftung als Fahrzeug des Antragstellers erkennbar sind, ausgestellt. Nachweise hierzu können verlangt werden.
- (2) Ambulante Pflegedienste und ähnliche Dienste erhalten auf Antrag einen Sonderparkschein für die unter § 2 Absatz 1 genannten Parkflächen. Dieser Sonderparkausweis berechtigt zum kostenfreien Parken für die Dauer einer Stunde. Die Ankunftszeit ist durch Parkscheibe nachzuweisen.
Dem Antrag ist die Krankenkassenzulassung und die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) beizufügen. Ein Sonderparkschein wird fahrzeugbezogen und nur für KFZ, die durch Beschriftung als Fahrzeug des Antragstellers erkennbar sind, ausgestellt. Nachweise hierzu können verlangt werden.

- (3) Die Ausstellung von Sonderparkausweisen erfolgt gebührenfrei. Die Gebühr für die Ersatzausstellung bei Verlust beträgt 20,00 €.

§ 6 Beschränkungen

Inhaber von Dauerparkscheinen (Monats- und Jahresparkscheine) und Sonderparkscheinen haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Tecklenburg vom 15.06.2011 außer Kraft.